

UVA Eingabe der Erläuterung zu § 6 Abs 1

Bestimmen Sie die Optionen für den Bericht und klicken Sie auf OK um den Bericht zu erstellen ...

Bericht: **Umsatzsteuer-Voranmeldung 2015**

Buchhaltung: DEMO

von Jahr/Mon. 2015 1 bis 2015 1

XML-Datei zur elektronischen Übermittlung erstellen

Erläuterung zu § 6 Abs 1

Überschuss zur Abdeckung von Abgaben

Rechnungen in Kopie am Postweg

OK

Abbrechen

Das Feld betrifft:

Übrige steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (§ 6 Abs. 1 Z ...) - Kennzahl 020

Unter der Kennzahl 020 sind die übrigen steuerbefreiten Umsätze (ohne Vorsteuerabzugsberechtigung) anzugeben. Es sind dies z.B. Leistungen im Bereich der Geld-, Kredit- und Versicherungswirtschaft, Aufsichtsratsvergütungen, die Umsätze der Pflege- und Tagesmütter oder Pflegeeltern, die Umsätze von Blinden mit höchstens drei sehenden Arbeitskräften, Umsätze von Privatschulen, die Umsätze von gemeinnützigen Sportvereinigungen.

Die Umsätze der Kranken- und Kuranstalten, der Pflegeanstalten und der Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie der Jugendheime sind steuerfrei, wenn sie von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von einer gemeinnützigen Institution bewirkt werden. Für Pflegeanstalten, Alters-, Blinden- und Siechenheime sowie für Jugendheime kann jedoch beim Finanzamt unter bestimmten Voraussetzungen auf die Steuerbefreiung verzichtet werden. In diesem Fall unterliegen die Umsätze dem Steuersatz von 10 % und es ist ein Vorsteuerabzug zulässig.

Weiters sind z.B. die Umsätze der Ärztinnen/Ärzte, Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, ZahntechnikerInnen sowie die Krankentransporte steuerfrei. In diesen Fällen ist ein Verzicht auf die Steuerbefreiung nicht möglich.

Für die Vermietung von Grundstücken gilt Folgendes: Die Vermietung von Wohnungen ist mit 10 % steuerpflichtig. Die Vermietung von Grundstücken zu Geschäftszwecken ist grundsätzlich steuerfrei (in diesem Fall ist der Umsatz unter Kennzahl 020 einzutragen), der/die VermieterIn kann aber jeden einzelnen Umsatz (für jedes Geschäftslokal, jede sonstige Räumlichkeit) auch als steuerpflichtig behandeln ("Optionsmöglichkeit"), dann kommt der Normalsteuersatz von 20 % zur Anwendung. Nimmt der/die VermieterIn von Geschäftsräumen die Steuerbefreiung in Anspruch, kann es zur Berichtigung von in der Vergangenheit abgesetzten Vorsteuern kommen (siehe Erläuterungen zur Kennzahl 063).

Hinweis für Eingabe:

Für die **Bekanntgabe der Gesetzesstelle** (§ 6 Abs. 1 Z ...), auf die die übrigen steuerfreien Umsätze ohne Vorsteuerabzug entfallen, steht ein Feld mit maximal 4 Zeichen zur Verfügung.

Quelle:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/HilfeDispatcher?TARGET=hilfeframesetNeu&NAMESITE=UMS%C3%84TZE286&MENSITE=Anonyme%20Umsatzsteuer&JAHR=2012&MARKE=>

Gesetzesstelle siehe:

http://www.jusline.at/6_Abs._1-3_Steuerbefreiungen_UStG.html